

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung zur Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den
Fakultätsräten, zum Studierendenparlament an der Universität
Passau und zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in
den Landesstudierendenrat
(Wahlsatzung - WahlSa)**

Vom 28. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 und Art. 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
I. Wahl zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Studierendenparlament.....	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze	2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	3
§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis.....	3
§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben.....	4
§ 6 Wahlausschreiben.....	5
§ 7 Amtszeiten; Wahlfrist und Zeit der Stimmabgabe.....	6
§ 8 Wahlvorschläge.....	6
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge.....	7
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	8
§ 11 Stimmabgabe	8
§ 12 Störungen der elektronischen Wahl	10
§ 13 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	10
§ 14 Auszählung	11
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 16 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen.....	13
§ 17 Annahme der Wahl	13

§ 18 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern.....	13
§ 19 Wahlprüfung	13
§ 20 Fristen.....	14
§ 21 Anwendung von Vorschriften dieser Satzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten	14
II. Landesstudierendenrat.....	14
§ 22 Wahl, Rücktritt und Abwahl.....	14
§ 23 Amtszeit	15
III. Schlussbestimmungen	15
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung	15

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen:

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHIG),
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHIG),
3. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Grundordnung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung) und
4. der in den Landesstudierendenrat zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

I. Wahl zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe:

1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 BayHIG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität Passau, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁵Die Grundordnung sieht gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG Verfahren vor, die sicherstellen, dass nur Promovierende, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, aktives und passives Wahlrecht genießen.

(2) Kommt für ein Mitglied der Universität Passau die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Universität Passau nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. ²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Organ aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Universitätsverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Satzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahlfrist (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Universität Passau an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen; Samstage gelten nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung. ²Die Wahlleiterin oder der

Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung eingelegt werden; Samstage gelten nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Universitätsverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.

(2) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ²Deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Universität Passau sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Universität Passau tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser

nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie oder er

1. bestimmt den Wahlzeitraum,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Tag der Wahlfrist erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Universität Passau durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. Angaben zur Form der Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 8 Abs. 2 sowie eine Anleitung zur elektronischen Stimmabgabe,
8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
9. die Wahlfrist,
10. den gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 festgelegten Raum in der Universitätsverwaltung.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7 Amtszeiten; Wahlfrist und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in den Organen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Organen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Wahlfrist beträgt mindestens sieben und höchstens 14 aufeinander folgende Tage; sie beginnt und endet jeweils, sofern im jeweiligen Wahlausschreiben nicht anders festgelegt wird, um 12:00 Uhr. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gemeinsame Wahlfristen.

(3) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den zu wählenden Organen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Wahlvorschläge können auch in anderer als der in Satz 1 genannten Form eingereicht werden, sofern eine Authentifizierung der Bewerberinnen und Bewerber bzw. Unterstützerinnen und Unterstützer auf dem Wahlvorschlag, insbesondere durch personalisierte Zugangsdaten für das Wahlportal gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2, gewährleistet werden kann. ³Die nach Satz 2 zulässigen Formen der Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlausschreiben bekanntzugeben. ⁴Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. ⁵Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane

berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie im Studierendenparlament muss jeweils von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. ³Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Tag der Wahlfrist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel erstellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe legt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) fest und bestellt einen aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehenden Wahlvorstand.

(2) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in den jeweiligen Organen Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerbern sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers eine der Zahl der Stimmen entsprechende Anzahl von Kreuzen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der

wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag in ausreichendem Umfang kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

(3) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. ³Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Wahlausschreiben festzulegenden Raum der Universitätsverwaltung möglich, in dem durch geeignete Vorkehrungen eine unbeobachtete Stimmabgabe ermöglicht wird. ²Die Teilhabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung ist durch angemessene Vorkehrungen zu ermöglichen. ³Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Wählerinnen und Wähler mit Behinderung bei der Stimmabgabe unterstützen,

sind gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG zur Geheimhaltung über die im Rahmen dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Stimmabgabe verpflichtet.

§ 12 Störungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Passau zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahl Niederschrift gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 19 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 13 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhalten. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis zur Feststellung, welche Wählerinnen und Wähler bereits ihre Stimmen abgegeben haben (Wahlverzeichnis), auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme von den Sicherheitshinweisen ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig,

1. wenn sie keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
3. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 2 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
4. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerberinnen oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(5) ¹Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Personen, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 2 und mindestens eines der hauptberuflich an der Universität Passau tätigen Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3, notwendig. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Bei elektronischer Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. ²Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Die Wahlleiterin oder

der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lang durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 16 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände und in den Fällen des § 12 sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wahlniederschriften sowie die Datensätze nach § 14 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

§ 17 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 18 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 17 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 20 Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 21 Anwendung von Vorschriften dieser Satzung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat sowie des Studierendenparlaments (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten sowie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt die Wahlfrist und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

II. Landesstudierendenrat

§ 22 Wahl, Rücktritt und Abwahl

(1) ¹Das Studierendenparlament entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ²Das Studierendenparlament wählt hierzu die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. ³Die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter ist bei vorübergehender Verhinderung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach Satz 1 berechtigt, an den Sitzungen des Landestudierendenrates oder seiner Organe stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) ¹Eine nach Abs. 1 gewählte Person kann von ihrem Amt zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Wichtige Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bzw. die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter ihre oder seine Wählbarkeit in der Gruppe der Studierenden verliert oder aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der angemessenen Amtsausübung verhindert ist. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes in den Fällen des Satzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments. ⁴Eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter kann überdies mit einer Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments abgewählt werden. ⁵In den Fällen des Rücktritts oder der Abwahl nach den Sätzen 1 und 4 ist unverzüglich eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter bzw. eine neue Ersatzvertreterin oder ein neuer Ersatzvertreter nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann zur Wahl der Vertretung und der Ersatzvertretung für den Landesstudierendenrat, die in getrennten Wahlgängen erfolgt, Vorschläge machen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung des jeweiligen Wahlganges abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. ³Für die Wahl und Abwahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 gilt § 21 Abs. 1 und 3 bis 6 der Grundordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung die Stimmabgabe durch Handaufheben erfolgt.

§ 23 Amtszeit

¹Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch das Studierendenparlament und endet, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2, mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Vertreterinnen und Vertreter des Studierendenparlaments im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung. ²Wiederwahl ist möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Passau über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat (Landesstudierendenratssatzung) vom 6. Juli 2023 (vABIUP S: 183) außer Kraft. ³Die gemäß § 1 der in Satz 2 genannten Satzung gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter üben bis zum Ende ihrer Amtszeit ihr Amt nach dieser Satzung weiter aus.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Februar 2024 (Aktenzeichen V/S.I-05.1022/2024).

Passau, den 28. Februar 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 28. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28. Februar 2024.